

§ 0797a ZPO

Verfahren bei Gütestellenvergleichen

- (1) Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § [794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.
- (2) Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.
- (3) § [797 Abs. 5 ZPO](#) gilt entsprechend.
- (4) Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Fälle des § [726 Abs. 1 ZPO](#), der §§ [727 ZPO](#) bis [729 ZPO](#) und des § [733 ZPO](#). Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.